

Bundestierärztekammer e. V.

Französische Straße 53, 10117 Berlin, Tel. 030/2014338-0, geschaeftsstelle@btkberlin.de, www.bundestieraerztekammer.de

Resolution

zur Schlachtung von Tieren in fortgeschrittener Trächtigkeit

Bei der Schlachtung gravider Tiere ist derzeit noch keine gezielte Betäubung und anschließende tierschutzgerechte Tötung der Föten möglich.

Zumindest in fortgeschrittener Trächtigkeit (letztes Drittel der Gravidität) wird den Föten allgemein eine Empfindungsfähigkeit zuerkannt. Bei Einhaltung der fleischhygienerechtlichen Anforderungen kommt es im Schlachtprozess zu einem Erstickungstod der Föten.

Die Schlachtung eines im fortgeschrittenen Stadium tragenden Muttertieres und der damit verbundene Tod der empfindungsfähigen Föten ist aus ethischen Gründen grundsätzlich abzulehnen.

Die Bundestierärztekammer fordert deshalb:

- empfindungsfähige Föten müssen rechtlich als schutzbedürftige Lebewesen anerkannt werden. Dazu sind entsprechende Regelungen im Tierschutzgesetz und den relevanten Folgeverordnungen zu implementieren.
- Tierhalter dürfen Tiere in fortgeschrittener Trächtigkeit nicht zur Schlachtung abgeben. Der Tierhalter hat bei Abgabe eines weiblichen Tieres zum Zwecke der Schlachtung schriftlich zu bestätigen, dass sich das Tier nicht in einem fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium befindet.
- Ausschließlich wirtschaftliche Gründe für eine Schlachtung eines Tieres in fortgeschrittener Trächtigkeit gelten nicht als vernünftige Gründe im Sinne des Tierschutzgesetzes.
 Sollte ein Tier in fortgeschrittener Trächtigkeit aus gesundheitlichen Gründen den Geburtstermin nicht ohne Leiden und Schmerzen erleben können, ist - abgesehen von besonderen Maßnahmen im Rahmen der staatlichen Tierseuchenbekämpfung - die Euthanasie gefordert, um einen tierschutzgerechten Tod der Föten zu gewährleisten.
- Sollte trotz gesetzlicher Verbote ein Tier in fortgeschrittener Trächtigkeit zur Schlachtung gelangt sein, ist anhand geeigneter Parameter der Entwicklungsstand der Föten zu dokumentieren und die für den Herkunftsbetrieb zuständige Behörde zu informieren. Es sind dann nach Ursachenklärung abgestufte Sanktionen vorzugeben.

Beschluss der Delegiertenversammlung

Berlin, 16. April 2016

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 39.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.